

Umsetzung unserer Mitwirkungspolitik

gemäß § 134 b AktG

(Stand 01.01.2022)



1. Ausübung von Aktionärsrechten durch Schön & Co

Als einer der ältesten Vermögensverwaltungsgesellschaften in Deutschland nutzen wir im Rahmen der uns erteilten Verwaltungsmandate auf Basis der abgestimmten Anlagerichtlinien für unsere Kunden sich ergebende Chancen an den Finanzmärkten. Hierzu führen wir im Rahmen unserer Verwaltungsvollmacht Käufe und Verkäufe aus und nehmen Bezugsrechte oder sonstige Rechte aus Finanzinstrumenten wahr, sofern uns diese im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen. Aktionärsrechte i.S.v. § 134 b Abs. 1 Nr. 1 AktG, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren, werden durch uns nicht wahrgenommen.

2. Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften

Unser Portfoliomanagement zeichnet sich insbesondere durch das aktive Ausnutzen von Marktchancen aus. Die Basis unserer Anlageentscheidungen bildet unser unternehmenseigenes und unabhängiges Schön & Co Research. Dadurch sind wir in der Lage, Chancen und Risiken unabhängig zu analysieren. Im Vordergrund unserer Anlageentscheidungen steht grundsätzlich ein sinnhaftes und nachvollziehbares Geschäftsmodell der Unternehmen, die für eine mögliche Investition in Frage kommen. Neben sämtlichen verfügbaren betriebswirtschaftlichen Daten der Unternehmen erfolgt die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 2 AktG u.a. durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichtserstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.

3. Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern

Neben der Auswertung der öffentlich verfügbaren Informationen zu den Unternehmen nutzen wir zusätzlich etwaigen Meinungsaustausch mit den Gesellschaftsorganen und den Interessenträgern, sofern wir dieses für sinnvoll bewerten. Ein Meinungsaustausch kann sowohl in Form eines persönlichen Austausches stattfinden als auch durch die Anfrage schriftlicher Stellungnahmen, sofern wir besondere Themen als erklärungsbedürftig bewerten.

4. Zusammenarbeit mit anderen Aktionären

Wir unterstützen grundsätzlich öffentliche Diskussionen zu allgemein zugänglichen Informationen und positionieren uns in Form von Fachbeiträgen oder Ähnlichem zu Markthemen und Einschätzungen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 4 ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

Für den Umgang mit etwaigen Interessenkonflikten verfügen wir über ein weitreichendes Interessenkonfliktmanagement. Die einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus unserer ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlichten Interessen-Konflikt-Policy. Sollten wir im Sinne von § 134 b Abs. 1 Nr. 5 AktG einen diesbezüglichen Interessenkonflikt festgestellt haben, werden wir betroffene Personen selbstverständlich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen informieren und das weitere Vorgehen gemeinsam abstimmen.

6. Berichtspflichten

Die Umsetzung unserer Mitwirkungspolitik aktualisieren wir jährlich und veröffentlichen diese auf unserer Internetseite an dieser Stelle.